

Satzung

der Fachschaft Physik am Fachbereich 11: Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der Fassung vom 01.08.2007

1 Präambel

Die Fachschaft Physik (im folgenden Fachschaft genannt) des Fachbereichs Physik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (im folgenden WWU genannt) gibt sich hiermit auf Grundlage von §22 (4) der Satzung der Studierendenschaft der WWU (im folgenden SdSs genannt) eine Satzung im Rahmen der geltenden Gesetze und der SdSs. Sie regelt die Angelegenheiten der Fachschaft und seiner Organe.

Die offizielle Bezeichnung der Fachschaft ist zusätzlich 111 (§19 (2) SdSs).

2 Mitgliedschaft

- 1. Gemäß §19 (1) SdSs ist jede/jeder Studierende Mitglied der Fachschaft Physik der WWU, wenn er/sie mit dem Hauptfach Physik immatrikuliert ist.
- 2. Ausschließlich ordentliche Mitglieder gemäß 2.1 haben das aktive und passive Wahlrecht zur Fachschaftsvertretung (FSV). Gast- und Zweithörer haben kein Wahlrecht im Fachbereich Physik.

3 Organe der Fachschaft

Organe der Fachschaft sind gemäß §21 (1) SdSs:

- 1. die Fachschaftsvollversammlung (FVV),
- 2. die Fachschaftenvertretung (FSV),
- 3. der Fachschaftsrat (FSR).

4 Fachschaftsvertretung

In §22 der Satzung der Studierendenschaft sind die Wahl der Vertreter, deren Anzahl und die Aufgaben geregelt.

- 1. Die Fachschaftsvertretung wird in freier, allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl durch die ordentlichen Mitglieder der Fachschaft Physik der WWU gewählt.
- 2. Näheres regelt die Wahlordnung zur Wahl der Fachschaftsvertretung.
- 3. Die FSV wählt auf ihrer konstituierenden Sitzung den Fachschaftsrat. Die Sitzung ist öffentlich. Die FSV ist angehalten, nur Personen in den FSR zu wählen, die das jeweilige vorangegangene Semester aktiv in der Fachschaft mitgearbeitet haben. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden, dies muss jedoch begründet und von mindestens 2/3 aller wahlberechtigten Vertreter bestätigt werden.
- 4. Die Wahl des FSR erfolgt mit Handzeichen. Auf Antrag einer anwesenden wahlberechtigten Person muss eine geheime Wahl stattfinden.

5 Aufgaben der Fachschaft

Zentrale Anlaufstelle für Studierende am Institute für Geophysik im Fachbereich Physik ist die Fachschaft Geophysik.

Die Aufgaben der Fachschaft sind in §20 SdSs aufgeführt.

6 Aufgaben der Fachschaftsvertretung

Die Aufgaben der Fachschaftsvertretung umfassen die Wahl des Fachschaftsrates Physik (FSR) und die Kontrolle der Arbeit des FSR.

7 Aufgaben und Zusammensetzung des Fachschaftsrates

§23 der Satzung der Studierendenschaft regelt die Zusammensetzung des Fachschaftsrates (FSR). Die Aufgaben des FSR sind:

- 1. Der FSR gibt sich eine Geschäftsordnung (GO).
- 2. Der FSR nimmt die Aufgaben der Fachschaft entsprechend der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates Physik wahr.
- 3. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag eines FSR-Mitglieds und mit einfacher Mehrheit aller anwesenden gewählten und damit stimmberechtigten Mitglieder des FSR ist die Sitzung nicht öffentlich. Der Fachschaftsrat kann weiteren aktiven FachschaftlerInnen das Stimmrecht erteilen.

8 Einberufung und Befugnisse der Fachschaftsvollversammlung

- 1. Die Fachschaftsvollversammlung (FVV) ist das höchste beschlussfähige Organ der Fachschaft. Die FVV entscheidet über die Grundsätze der Arbeit des Fachschaftsrates und nimmt dessen Rechenschaftsbericht entgegen.
- 2. Die FVV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und den Anforderungen in §24 (4) der SdSs entspricht. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3. Die FVV muss einberufen werden, wenn die Kriterien von §24 (1) SdSs erfüllt sind.
- 4. Die FVV wird durch den Fachschaftsrat durchgeführt und mit einer Frist von sieben Tagen angekündigt.
- 5. Versammlungsleiter/in ist ein/eine Sprecher/in des Fachschaftsrates.
- 6. Alle Mitglieder der Fachschaft Physik haben Rede-, Stimm- und Antragsrecht.
- 7. Auf Antrag kann die Redezeit auf 3 Minuten begrenzt werden.
- 8. Für die FVV ist die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates entsprechend anzuwenden. Über die FVV ist ein Protokoll anzufertigen und im Anschluss öffentlich auszuhängen.

9 Inkrafttreten

Die Satzung der Fachschaft Physik der WWU tritt durch schriftliches Votum mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung und durch öffentlichen Aushang am 01.08.2007 in Kraft.